

**Informationsblatt
zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an
Fachhochschulen gem. § 25 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)**

Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen gelten gemäß § 25 NHG:

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind

- 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,**
- 2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,**
- 3. die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, oder die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und**
4. a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer anderen wissenschaftlichen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht worden sind,
b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder
c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Zur Vollständigkeit der **Bewerbungsunterlagen** sind neben dem **Anschreiben** und dem **Lebenslauf** lückenlos alle Nachweise wie Abschlusszeugnisse und Urkunden sowie Arbeitszeugnisse und Beschäftigungsnachweise einzureichen.

Der Bewerbung sind insbesondere **folgende Unterlagen** beizufügen:

1. Lückenloser Lebenslauf, sofern vorhanden mit einer Liste der Publikationen
2. Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule (z.B. Abitur)
3. Zeugnisse und Urkunden der Hochschulabschlüsse (z.B. Diplom, Bachelor, Master)
4. Promotionsurkunde sowie Nachweis der Promotionsnote
5. Nachweise über bisherige Beschäftigungsverhältnisse seit dem ersten Hochschulabschluss (z.B. qualifiziertes Arbeitszeugnis sowie bei selbstständiger Tätigkeit eine Selbstauskunft über die Beschäftigungsdauer und deren -umfang sowie eine Darstellung der Tätigkeiten/Aufgaben)
6. Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (z.B. durch Lehrevaluationen, Kopien von erteilten Lehraufträgen, Bestätigung einer Hochschule, Zertifikate)

Urkunden und Zeugnisse können Sie jeweils in Kopie vorlegen. Beglaubigungen der Kopien sind vorerst nicht erforderlich.